

die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und Vertrag d. d. Gotha 15. Juli 1851 nebst den späteren Verabredungen in Geltung geblieben<sup>1</sup>. In Elß-Lothringen gilt noch das Gesetz vom 24. vendémiaire II (15. Oktober 1798)<sup>2</sup>: Art. 1: Der Unterstüßungswohnsitz ist der Ort, an welchem der Hülfbedürftige Anspruch auf öffentliche Unterstützung hat. Art. 2: Der Geburtsort ist der natürliche Ort des Unterstüßungswohnsitzes. Art. 3: Als Geburtsort für Kinder gilt der gewöhnliche Wohnsitz der Mutter zur Zeit der Geburt. Art. 4: Zur Erlangung des Unterstüßungswohnsitzes ist ein einjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde erforderlich. Art. 6: Landstreichern kann von der Gemeindebehörde der Unterstüßungswohnsitz verweigert werden. Art. 7: Bis zum Alter von 21 Jahren kann Jeder ohne weitere Förmlichkeiten das Recht des Unterstüßungswohnsitzes an seinem Geburtsorte geltend machen. Art. 8: Nach erreichtem 21. Jahre muß er einen Aufenthalt von sechs Monaten nachweisen, bevor er das Recht auf den Unterstüßungswohnsitz erlangt. Art. 11: Niemand kann gleichzeitig in zwei Gemeinden das Recht auf den Unterstüßungswohnsitz ausüben. Art. 13: Wer sich in einer Gemeinde verheirathet und diese während sechs Monaten bewohnt, erlangt das Recht des Unterstüßungswohnsitzes. Art. 16: Jeder im Alter von 70 Jahren, der keinen Wohnsitz erlangt hat oder vor dieser Zeit als gestreckt erkannt wird, erhält die unbedingt nothwendigen Unterstüßungen im nächsten Pflegehause. Art. 17: Wer in der vorgeschriebenen Frist in Folge eines durch seine Arbeit herbeigeführten Gebrechens nicht mehr im Stande ist, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, ist in jedem Lebensalter in das nächste Pflegehaus aufzunehmen. Art. 18: Jeder Kranke, ob er rechtlich einen Wohnsitz hat oder nicht, der ohne Hülfsmittel sich befindet, ist entweder in seinem thätlichen Wohnsitz oder in dem nächsten Pflegehause zu unterstützen. Hierzu bestimmt Art. 1 des französischen Gesetzes vom 7. August 1851: „Wenn eine mittellose Person in einer Gemeinde krank wird, so darf ihre Aufnahme in das in der Gemeinde befindliche Krankenhaus von keiner der Wohnsitz erforderlichen Voraussetzung abhängig gemacht werden.“

### § 66. Schutzgebiete.

„Der Veranschlagung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen“ (Art. 4 der Reichsverfassung):

„1. die Bestimmungen . . . über die Kolonisation.“

Die zu dem Worte „Kolonisation“ im verfassungsberatenden Reichstage vom Abgeordneten Schleiden (Sten. Ber. S. 271) gemachten Bemerkungen haben zu Mißverständnissen geführt. Schleiden hat von seinem Standpunkte als Freihändler- und sog. Manchestermann den Wunsch ausgesprochen, daß nicht deutsche Kolonien im Auslande gegründet werden (weil nach der Freihandelslehre Kolonien dem Mutterlande Geld kosten und man auch unter einer fremden Herrschaft keine Geschäfte als Kaufmann machen, sowie Geld verdienen könne). Wenn jedoch — was nach Schleiden's Wünsche Gott verhüten sollte — gleichwohl deutsche Kolonien gegründet würden, dann würde er es für erwünschtester ansehen, daß dies Gegenstand der (damals freihändlerischen) Bundesgesetzgebung und nicht der Gesetzgebung der Einzelstaaten wäre. Er wollte nun wissen, ob bei dem Worte „Kolonisation“ an wirkliche Kolonien oder nur an Flottenstationen gedacht werde. Wenn nicht Letzteres der Fall sei, behalte er sich vor, einen Antrag auf Streichung des Wortes „Kolonisation“ zu stellen. Darauf erwiderte der Bundeskommissar v. Savigny: „Unter Kolonisation hat der Entwurf nicht gemeint einen Begriff aufzustellen, der sich auf dieses oder jenes Gebiet ausschließlich beschränken soll; als Motiv lag dem Entwurfe allerdings der Gedanke in erster Linie zu Grunde, die Regelung von Flottenstationen zu sichern, welche man von dem Augenblicke an nöthig hat, wo man sich überhaupt an transatlantischen Beziehungen so betheiligen will, wie wir

<sup>1</sup> Oben S. 219.

| <sup>2</sup> Bei H. E. 2 n., S. 322 f.